

DETAILLIERTER INHALT DER VEREINIGUNGSURKUNDE (23. NOVEMBER 1815, 25 ARTIKEL)

Katholische Religion	
Religionsfreiheit	<ul style="list-style-type: none">- Garantie für alle katholischen Gemeinden (Art. 1).
Diözesan-Bischof	<ul style="list-style-type: none">- Seine geistliche Hoheit wird vom Kanton Bern anerkannt (Art. 1).- Jedoch müssen Erlasse seiner geistlichen Jurisdiktion von der Regierung bestätigt werden (Art. 1).- Bern beteiligt sich am Erhalt des Bistums, des Domkapitels und des Priesterseminars anteilmässig nach Anzahl der Katholiken in der Bevölkerung (Art. 2).- Bern zahlt dem Bischof von Neveu eine Pension als Entschädigung für den Verlust der säkularen Rechte (Art. 9).
Schulen	<ul style="list-style-type: none">- Bestehende Katholische Schulen und Oberschulen (Collège usw.) bleiben erhalten, ihre Besitztümer werden zurückgegeben (Art. 3).- Grundschul- und Oberschullehrer öffentlicher katholischer Schulen müssen katholisch sein (Art. 6).
Pfarreien	<ul style="list-style-type: none">- Die Liste der Pfarngemeinden kann nicht ohne Einverständnis des Bischofs verändert werden. (Art. 5).- Mittel und Ressourcen – Noch Bestehendes Eigentum der Pfarngemeinden (Kirchenverwaltung) bleibt ihnen zum Unterhalt der Kirche und für Kosten für Gottesdienste erhalten; künftige Schenkungen gehören ihnen (Art. 4).- Für die Seelsorge steht jeder Gemeinde ein Priester zu (Art. 6).
Priester	<ul style="list-style-type: none">- Die Priester werden vom Bischof berufen und der Regierung genannt, diese ist zu ihrem Unterhalt verpflichtet (Art. 6).- Ihre Gehälter werden von der Regierung gezahlt und je nach Bedarf an das aktuelle Gehaltsniveau angepasst (Art. 7).- Die Pfarrbezirke stellen dem Priester ein Presbyterium, einen Garten und Feuerholz zur Verfügung (Art. 7).- Soweit wie möglich haben die Priester das Bürgerrecht des Kantons Bern (Art. 6).
Reformierte und Anabaptisten	
Pfarrer	<ul style="list-style-type: none">- Pfarrer des Bistums bilden eine Klasse unter Vorsitz eines Dekans (Art. 10).- Sie werden von der Regierung ernannt auf Vorschlag des Kirchenrates, so wie in den anderen Teilen des Kantons (Art 11).- Gehalt, Anpassung: gleiche Regelung wie für Pfarrer der anderen Teile des Kantons; Gehaltserhöhung (Art. 10).- Studium: Bern fördert die Ausbildung der künftigen Pfarrer, sie erhalten Zugang zu den gleichen Fördermitteln wie in den anderen Teilen des Kantons (Art. 12).
Anabaptisten	<ul style="list-style-type: none">- Garantien: Religionsfreiheit und Schutz der Gesetze (Art. 13).- Verpflichtungen: Registrierung von Geburten und Eheschliessungen; Militärdienst (Art. 13).- Besondere Einrichtungen: in zivilen Angelegenheiten, können sie statt eines verlangten Eides eine „Eidesstattliche Versicherung“ abgeben („affirmation par attouchement“); sie können sich beim Militärdienst vertreten lassen (Art. 13).
Recht und institutionelle Einrichtungen	
Gesetzgebung	<ul style="list-style-type: none">- Schnellstmögliche Abschaffung des französischen Rechts zugunsten regionaler Gepflogenheiten (subsidiäres Recht: Berner Gesetze) (Art. 14).- Abschaffung des französischen Strafrechts und Inkrafttreten des Berner Strafrechts ab Beitritt zum Kanton Bern (Art. 15).
Oberämter	<ul style="list-style-type: none">- Das Bistum wird in Oberämter aufgeteilt. (Art. 16).- Anzahl und Grenzen der Oberämter werden von der Regierung bestimmt (Art. 16).- Ihre Organisation entspricht genau derjenigen der anderen Oberämter des Kantons (Art. 16).
Bürgergemeinden	<ul style="list-style-type: none">- Bürgergemeinden werden wiederhergestellt, denn sie stellen „die notwendige Grundbedingung für die Etablierung der politischen Rechte“ dar (Art. 17).- Die Regierung entscheidet künftig über den Zivilstatus von Ausländern, die Eigentum erworben haben (Art. 17).
Städte und Gemeinden	<ul style="list-style-type: none">- Städte und Gemeinden können über ihre Güter verfügen (Art. 18).- Sie sollen ihre alten Verfassungen wieder annehmen können, Selbstverwaltung ausüben und im Rahmen der allgemeinen kantonalen Einrichtungen frei bestimmen (Art. 18).
Biel und sein Gebiet	<ul style="list-style-type: none">- Biel erhält einen Sonderstatus (Art. 20).
Feudalrechte und Steuern	
Nationale Güter	<ul style="list-style-type: none">- Der Verkauf nationaler Güter zur französischen Regierungszeit bleibt gültig (Art. 21).
Zehnt und Feudalrenten	<ul style="list-style-type: none">- Die Abschaffung zur französischen Regierungszeit bleibt gültig, selbst wenn es sie im anderen Teil des Kantons noch gibt (Art. 21).
Lasten der Ortschaften zugunsten des Staates	<ul style="list-style-type: none">- Städte und Gemeinden des Bistums sollen nicht mehr Lasten an den Staat zahlen als die, zu denen auch die anderen Berner Gemeinden verpflichtet sind (Art. 22).
Grundsteuern	<ul style="list-style-type: none">- Zu französischen Regierungszeiten eingeführte Grundsteuern bleiben erhalten, die Abgabenhöhe wird überarbeitet (Art. 23).- Sollten die Einnahmen aus Grundsteuern sich nicht mit der Proporzverpflichtung des Bistums an den Staat decken, kann die Regierung anderweitig Steuern erheben (Art. 23).
Indirekte Steuern	<ul style="list-style-type: none">- Die französischen indirekten Steuern werden abgeschafft und ersetzt durch Berner indirekte Steuern (Art. 23).
Staatseigentum	<ul style="list-style-type: none">- Die Regierung behält alle öffentlichen Gebäude, öffentlichen Wälder und alle von vorherigen Regierungen verbleibenden Besitztümer (Art. 24).
Persönliche Rechte	
Politische Rechte	<ul style="list-style-type: none">- Die Einwohner des Bistums haben die gleichen politischen Rechte wie die (Land-)Bewohner des alten Kantons (Art. 19).
Ausländischer Dienst	<ul style="list-style-type: none">- Sie behalten die freie Wahl, in den Dienst, zivil oder militärisch, ausländischer Staaten zu treten (Art. 25).
Auswanderungsrecht	<ul style="list-style-type: none">- Sie können den Kanton mit ihrem Vermögen verlassen und nach Belieben dorthin zurückkehren, je nach geltendem kantonalen Recht (Art. 25).